

Allgemeine Akkreditierungsbedingungen

Präambel

Die Pro Event Team für Wien GmbH, die SPÖ Landesorganisation Wien und der Verein Wiener Kulturservice (die „**Veranstalterinnen**“) als Veranstalterinnen des Donauinselfestes haben die ausschließlichen und unbeschränkten, audiovisuellen Aufzeichnungs- und Verwertungsrechte (analog/digital) an der Veranstaltung: „Donauinselfest 2026“ vom 03. bis 05. Juli 2026 auf der Donauinsel.

Die nachfolgenden Bestimmungen stellen die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von jedweden Medienaufnahmen (beispielsweise Foto, Film, Musik, Interviews etc.; zusammen die „**Aufnahmen**“) durch Medienvertreter:innen dar.

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Akkreditierungsbedingungen („**AAB**“) gelten für alle Medienvertreter:innen (national oder international), welche akkreditiert sind und Aufnahmen im Rahmen des Donauinselfestes 2026 vom 03. bis 05. Juli 2026 anfertigen und diese für eine redaktionelle Nachberichterstattung verwenden wollen (im Folgenden die „**Medienvertreter:innen**“).

2. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung für einen positiven Akkreditierungsprozess/-beschluss durch die Veranstalterinnen ist der Vorweis eines gültigen Presseausweises, eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises, welche bei der Onlineakkreditierung mitgesendet werden müssen. Die Veranstalterinnen haben das Recht, eine Bestätigung über das Angestelltenverhältnis innerhalb des jeweiligen Mediums, für welches der/die Medienvertreter:in tätig ist, von der Chefredaktion anzufordern. Die von den Veranstalterinnen mit der Akkreditierung beauftragte Person hat das Recht, Einschränkungen und Ausnahmen zu machen. Die Entscheidung über eine Akkreditierung obliegt allein den Veranstalterinnen des Donauinselfestes 2026 bzw. dessen verantwortlicher Vertretung.

Medienvertreter:innen ist ausschließlich dann gestattet genannte Aufnahmen zu machen, wenn sie sich vollumfänglich diesen AAB unterwerfen. Medienvertreter:innen, die sich Online unter www.donauinselfest.at registrieren, müssen bereits mit der Registrierung/Onlineakkreditierung diese

AAB sowie der Haus- bzw. Platzordnung für das Donauinselfest 2026 akzeptieren und müssen während der Veranstaltung sämtlichen von den Veranstalterinnen vorgegebenen Vorschriften und Anweisungen, insbesondere der Sicherheitskräfte strikt Folge leisten. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Medienvertreter:innen im Ausnahmefall auf andere Weise akkreditieren lassen.

Zudem gilt eine Akkreditierung erst dann als erteilt, wenn der/die Medienvertreter:in eine schriftliche Bestätigung per E-Mail erhalten hat. Eine erteilte Akkreditierung ist nicht auf andere Personen, selbst wenn diese für dasselbe Medium tätig ist, übertragbar und muss den Kontrollorganen unaufgefordert vorgewiesen werden. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Veranstalterinnen behalten sich das Recht vor im Einzelfall über die Freigabe von Bildmaterial für die redaktionelle Nutzung zu entscheiden.

Die Nichteinhaltung der Akkreditierungsbestimmungen oder Missbrauch des Akkreditierungsausweises führen zum sofortigen Entzug der Akkreditierung sowie zur Sperre für zukünftige Donauinselfest-Akkreditierungen.

3. Umfang der Akkreditierung

Die Veranstalterinnen gestatten den Medienvertreter:innen das nicht ausschließliche Recht, Aufnahmen von der Veranstaltung „Donauinselfest 2026“ anzufertigen und nach Maßgabe dieser Akkreditierungsbedingungen zu nutzen. Die Einräumung dieses Rechts erfolgt durch Unterwerfung unter diese Akkreditierungsbedingungen. Dies beinhaltet lediglich das Recht die ordnungsgemäß hergestellten Aufnahmen entsprechend der redaktionellen Berichterstattung zu verwerten. Insbesondere die von den Medienvertreter:innen bei der Onlineakkreditierung gemachten Angaben begrenzen den Nutzungsumfang. Jedwede darüberhinausgehende Nutzung, einschließlich der Weitergabe und Nutzung durch Dritte oder sonstige wirtschaftliche und/oder gewerbliche Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Veranstalterinnen. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.

4. Organisatorischer Ablauf

Die Herstellung der Aufnahmen ist darüber hinaus nur gegen Vorlage eines gültigen Presseausweises oder des konkreten, schriftlichen Redaktionsauftrages in Kombination mit der Akkreditierung zulässig. Die Dokumente hat die/der Medienvertreter:in stets bei sich zu führen. Verstöße hiergegen können den entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung und den entschädigungslosen Entzug der Akkreditierung nach sich ziehen. Das Recht zur Nutzung des bis dahin hergestellten Materials ist unzulässig und an die Veranstalterinnen herauszugeben.

Verstöße gegen die Veranstalterinnenvorgaben bzw. gegen die Haus- und Platzordnung können den entschädigungslosen Ausschluss von der

Veranstaltung und den entschädigungslosen Entzug der Akkreditierung nach sich ziehen. Das Recht zur Nutzung des bis dahin hergestellten Materials ist unzulässig und an die Veranstalterinnen herauszugeben.

5. Örtlicher und zeitlicher Umfang der Akkreditierung

Die erteilte Akkreditierung gilt ausschließlich für die in der Präambel angegebene Veranstaltung.

6. Untersagung

Die Veranstalterinnen sind berechtigt, genehmigte Aufnahmen bzw. die Verwertung von Aufnahmen mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen zu untersagen:

- a) wenn die/der Medienvertreter:in trotz einmaliger Abmahnung gegen Bestimmungen der AAB verstößt;
- b) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Aufnahmen der Medienvertreter:in gefährdet erscheint bzw. wenn die Aufnahmen gegen gesetzlich oder behördliche Vorschriften verstoßen;
- c) wenn der Inhalt oder das Thema der Aufnahmen geeignet ist, das Ansehen des Donauinselfestes in der Öffentlichkeit zu gefährden bzw. dem Ansehen zu schaden;
- d) wenn die/der Medienvertreter:in Aufnahmen macht, die dazu angetan sind, das Ansehen und den Ruf des/der einzelnen Besucher:in zu schädigen. Von Medienvertreter:innen ist darauf zu achten, dass Besucher:innen ihre absolut freiwillige Zustimmung ohne Einschränkung ihrer Entscheidungskraft zu den angefertigten Aufnahmen geben, wenn sie als individuelle Person erkennbar sind und dass kein berechtigtes Interesse des oder der Abgebildeten verletzt wird.

Ansprüche (Schadenersatz etc.) stehen der/dem Medievertreter:innen gegenüber der Veranstalterinnen jedenfalls nicht zu.

7. Belegband / Dokumentation

Die/der Medienvertreter:in ist verpflichtet, den Veranstalterinnen spätestens zwei Wochen nach der Ausstrahlung der Aufnahmen versandkostenfrei ein Belegband/Belegaufnahme bzw. einen Streaming-Link des erstellten Film- und Tonmaterials kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Band/Die Aufnahme ist an die Anschrift der Veranstalterinnen zu senden oder elektronisch an presse@donauinselfest.at zu übermitteln. Kommt die/der Medienvertreter:in dieser Verpflichtung – auch teilweise – nicht oder nicht rechtzeitig nach, so wird eine an die Veranstalterinnen zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,-

- fällig. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die/der Medienvertreter:in bleibt in jedem Fall der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Haftung / Behördliche Bewilligungen

Die/der Medienvertreter:in haftet für alle aus der Benützung des Ortes für die gefertigten Aufnahmen entstandenen Schäden und sich daraus ergebenden Unfälle sowohl durch eigenes und fremdes Verschulden als auch durch Zufall, sofern diese Schäden nicht auch ohne Durchführung der Aufnahmen eingetreten wären. Die/der Medienvertreter:in verpflichtet sich, die Veranstalterinnen gegen Ansprüche aller Art, die von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufnahmen erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

Die Veranstalterinnen übernehmen keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Gegenstände wie etwa von Aufbauten, technischen Geräten u. ä.

Die/der Medienvertreter:in ist für die gefahrlose Benützung des Ortes für die Aufnahmen im Rahmen der Aufnahmen selbst verantwortlich und hat vor Beginn der Aufnahmen den Ort der Aufnahmen sowie die Zu- und Abgänge dahingehend zu überprüfen.

Die/der Medienvertreter:in haftet für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung der Veranstalterinnen (abrufbar unter www.donauinselfest.at), sowie allfälliger behördlich vorgeschriebener Auflagen und für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jeglicher Art (insbesondere auch der sicherheitspolizeilichen Vorschriften) und wird die Veranstalterinnen in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

Die Beweislast trifft in allen Fällen die Medienvertreter:innen.

Die/der Medienvertreter:in erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den Aufnahmen zu kennen und trägt die Verantwortung für die Einholung der hierfür allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anmeldungen). Sie/er hat allfällige behördliche Bewilligungen oder Anzeigen auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu erstatten.

9. Haftung der Veranstalterinnen

Die akkreditierten Medienvertreter:innen erkennen an und akzeptieren, dass diese Veranstaltung Risiken und Gefahren für Personen beinhalten, die eine solche Veranstaltung besuchen. Die Veranstalterinnen haften ausschließlich für eigenes Verschulden gegenüber der akkreditierten Medienvertreter:innen gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn der Schaden auf der Verletzung einer Kardinalspflicht oder einer unerlaubten Handlung beruht. In diesen Fällen ist

der Schaden der Höhe nach auf typischer Weise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Im Übrigen haften die Veranstalterinnen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. Sonstiges

Alle aus den Aufnahmen erwachsenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern sind von der/dem Medienvertreter:in zu tragen. Das Medienhaus, für welches der/die Medienvertreter:in akkreditiert wird, haftet mit der verantwortlichen Medienvertreter:in als Gesamtschuldner:in zur ungeteilten Hand für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen der gegenständlichen AAB. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Unterfertigung dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über seine Gültigkeit selbst, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.

11. Datenschutz

Information zum Kontaktformular gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (Art 13 DSGVO)

Die Daten der Medienvertreter:innen werden von den Veranstalterinnen zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Akkreditierung verarbeitet. Mit dem Ausfüllen der Kontaktdaten bei der Onlineakkreditierung, sowie in Ausnahmefällen bei anderweitiger Akkreditierung, willigen die Medienvertreter:innen in die Bearbeitung der Akkreditierung, der Weiterleitung an die zuständigen Verantwortlichen und der dafür notwendigen Datenverarbeitung ein. Die Veranstalterinnen übermitteln die Daten an die für die Verwaltung und Verarbeitung notwendigen Personen und Stellen. Es werden keine Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt. Die Daten der Medienvertreter:innen werden nach Ende der Verarbeitung von den Veranstalter:innen gelöscht. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung, Scoring, Profiling oder Vergleichbares statt. Medienvertreter:innen haben das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung oder Löschung, sowie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit. Medienvertreter:innen haben das Recht sich bei Unzulänglichkeiten bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zu beschweren.

Kontaktadresse unseres Datenschutzbeauftragten ist:
datenschutzbeauftragter@spoe.at

Link: <https://donauinselfest.at/Datenschutzerklaerung>